

Elfte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen und zur Änderung der Abfallsatzung des Landkreises Gießen

Artikel I Änderung der Abfallsatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

Es werden nach den Worten „*ob diese Abfälle*“ die Worte „*als Restmüll*“ gestrichen und nach den Worten „*angenommen werden*“ die Worte „*und durch den Anlieferer in die bereit stehenden Behälter nach den Abfallarten zu geben sind*“ eingefügt.

2. **§ 5 Abs. 3** wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach den Worten „*mindestens 25 m² je Grundstücksbewohnerin und Grundstücksbewohner*“ die Worte „*und bei bebauten aber nicht ständig bewohnten Grundstücken (insbesondere Wochenendgrundstücke) je Grundstück*“ eingefügt.

Artikel II Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2013, wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:

Als Abs. 9 wird angefügt:

„*Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 3, Abs.8, Abs. 10 und § 6 begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenpflichtigen, sondern ruhen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit als öffentliche Last auf dem Grundstück.*“

2. **§ 3 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden nach dem Wort „*Einwohnerstand*“ die Worte „*(alle gemeldeten Personen)*“ eingefügt.

3. **§ 4 Abs. 6** wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „*amtliche Plaketten*“ durch das Wort „*Transpondern*“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Plaketten“ durch das Wort „Transponder“ ersetzt.

4. **§ 6 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 2 werden die Worte „in Höhe von 30,00 EUR“ gestrichen.

b) Als Satz 3 und 4 werden eingefügt:

„Die Gebühr beträgt bei einem Gefäßumtausch 30,00 EUR. Wird bei einem Restabfallgefäß eine Änderung im Abfuhrhythmus vorgenommen, beträgt die Gebühr 10,00 EUR.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

5. **§ 8 wird wie folgt geändert:**

a) **Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe f) wird der Betrag „267,00 €/t“ durch den Betrag „787,00€/t“ ersetzt.

b) **Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„Für Anlieferungen unter 100 kg Nettogewicht im Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstraße 220, Gießen, werden berechnet:

a) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll 10,00 €/Anlieferung

b) Teerpappe 22,00 €/Anlieferung

*c) Zementgebundener Asbest
(Dachplatten, Wellasbest, vorbehandelt nach TRGS 519 & staubdicht verpackt) 10,00 €/Anlieferung*

d) Mineralwolle (staubdicht verpackt) 40,00 €/Anlieferung

e) Unbelasteter Bauschutt 4,00 €/Anlieferung

*f) Belasteter Erdaushub und belasteter Bauschutt
(sofern keine Verwertung möglich ist; nach Einzelfallentscheidung) 10,00 €/Anlieferung*

g) Holz (A I, A II, A III) 2,00 €/Anlieferung

h) Holz (A IV) 4,00 €/Anlieferung

i) Flachglas, Spiegelglas 4,00 €/Anlieferung

j) Kompostierbare Abfälle 4,00 €/Anlieferung

k) Abfallgemische, ohne gefährliche Abfälle 10,00 €/Anlieferung“

c) Als Abs. 4a wird eingefügt:

„Für Anlieferungen unter 100 kg Nettogewicht in der Kompostierungsanlage, Zum Noll 50, Rabenau, werden berechnet:

Kompostierbare Abfälle 4,00 €/Anlieferung“

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gießen, den 16. Dezember 2013

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Anita Schneider

Landrätin